

Übersicht nationale Vorgaben für organisierte Sportaktivitäten

Die Kantone haben die Kompetenz, die Sportaktivitäten anzupassen. Bitte entsprechend immer auch die kantonalen Vorgaben beachten. Die folgende Tabelle basiert auf den nationalen Bestimmungen gemäss Covid-19-Verordnung (Anpassungen und Änderungen vorbehalten). Trainings und Wettkämpfe sind nur möglich, wenn dafür Schutzkonzepte bestehen. Die vorliegende Übersicht fokussiert auf die Schutzvorgaben bei der effektiven Ausübung der jeweiligen Sportaktivitäten. Rund um diese Sportaktivitäten gelten selbstverständlich auch alle übrigen Vorgaben gemäss Schutzkonzept.

Spirit of Sport
... heisst auch, sich und andere schützen

		NATIONALE VORGABEN			
		KINDER UND JUGENDLICHE VOR IHREM 16. GEBURTSTAG	BREITENSORT	LEISTUNGSSPORT ¹	TEAMS AUS LIGEN MIT ÜBERWIEGEND PROFESSIONELLEM SPIELBETRIEB ²
TRAINING INDOOR					
Sportaktivitäten ohne Körperkontakt				Für Einzelpersonen oder in Gruppen bis max. 15 Personen (oder in bestehenden Wettkampfteams) möglich.	Trainingsbetrieb mit mehr als 15 Personen möglich.
Sportaktivitäten mit Körperkontakt					
TRAINING OUTDOOR					
Sportaktivitäten ohne Körperkontakt			Für Einzelpersonen oder in Gruppen bis max. 5 Personen mit Abstand oder Maske möglich.	Für Einzelpersonen oder in Gruppen bis max. 15 Personen (oder in bestehenden Wettkampfteams) möglich.	Trainingsbetrieb mit mehr als 15 Personen möglich.
Sportaktivitäten mit Körperkontakt					
WETTKAMPF INDOOR					
Sportaktivitäten ohne Körperkontakt	Athlet*innen Leistungssport ¹ siehe Spalte Leistungssport.			Für Einzelpersonen oder in Gruppen (Anzahl Teilnehmende offen) möglich (Kapazität Infrastruktur berücksichtigen).	Wettkampfbetrieb mit mehr als 15 Personen möglich.
Sportaktivitäten mit Körperkontakt	Athlet*innen Leistungssport ¹ siehe Spalte Leistungssport.				
Zuschauende					
WETTKAMPF OUTDOOR					
Sportaktivitäten ohne Körperkontakt	Athlet*innen Leistungssport ¹ siehe Spalte Leistungssport.		Wettkämpfe mit insgesamt max. 5 Personen möglich, Abstand oder Maske nötig.	Für Einzelpersonen oder in Gruppen (Anzahl Teilnehmende offen) möglich (Kapazität Infrastruktur berücksichtigen).	Wettkampfbetrieb mit mehr als 15 Personen möglich.
Sportaktivitäten mit Körperkontakt	Athlet*innen Leistungssport ¹ siehe Spalte Leistungssport.				
Zuschauende					
ÖFFNUNG SPORTANLAGEN					
Sportanlagen					
Skigebiete und andere Anlagen im freien Gelände					

■ Keine Einschränkungen | ■ Mit Vorgaben zu Schutzmassnahmen | ■ Nicht zulässig oder starke Einschränkungen bei Form der Aktivität

¹ **Leistungssportler*innen:** Sind Angehörige eines nationalen Kadets. Die Zugehörigkeit zu einem nationalen Kadet legt der jeweilige Sportverband, der Mitglied von Swiss Olympic ist, fest. Soweit in einem Sportverband keine abschliessenden Kader definiert sind, sind mit Leistungssportler*innen diejenigen Personen gemeint, die vom betreffenden nationalen Verband regelmässig für die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen in ihrer Sportart und Kategorie selektioniert werden.

² **Ligen mit überwiegend professionellem Spielbetrieb:** Alle Damen- und Herrenteams der höchsten Ligen im Fussball, Eishockey, Handball, Volleyball, Basketball und Unihockey. Zudem die Herrenteams der zweithöchsten Ligen im Fussball und Eishockey.
Nachwuchs: Für den Nachwuchsbereich ist die Frage des überwiegend professionellen Spielbetriebs wie folgt zu verstehen: Eine Liga führt einen überwiegend professionellen Spielbetrieb, wenn die Mehrzahl der Akteur*innen über einen «Anstellungsvertrag» verfügen und zwar ungeachtet der Höhe der mit diesem Vertrag verbundenen Entschädigung. Damit findet

diese Norm auch Anwendung auf einzelne U-Mannschaften der einzelnen Verbände. Primär liegt es an den Verbänden, anhand der genannten Kriterien diese Ligen zu definieren. Spielen diese U-Mannschaften in einer eigenen Liga darf diese ihren Spielbetrieb fortsetzen. U-Mannschaften, die grundsätzlich die Voraussetzungen erfüllen würden, Anstellungsvertrag der Spieler*innen) aber auf Grund der generellen Einschränkungen des Wettkampfbetriebs keine Wettkämpfe mehr bestreiten können, dürfen gemäss den Vorgaben von Art. 66 Abs. 1 Bst. d trainieren. Hierzu zählen z.B. im Fussball U-21 Mannschaften die in den überregionalen Ligen spielen.



Verordnung des Bundes



Swiss Olympic (Covid-19-Dossier, Sport)